

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

Der

LANDKREIS GÖRLITZ, vertreten durch seinen Landrat Bernd Lange,

die

STADT GÖRLITZ, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Siegfried Deinege,

und die

STADT ZITTAU, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Thomas Zenker,

alle drei im Weiteren „Gesellschafter“ oder „kommunale Beteiligte“ genannt,

schließen nachstehende gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH ab.

PRÄAMBEL

Die Finanzierungsvereinbarung soll die Eigenverantwortung und Kompetenz der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH stärken und die Gesellschaft motivieren, auch innerhalb veränderter betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen effektiv und wirtschaftlich zu handeln. Mit dieser Finanzierungsvereinbarung erhält die Gesellschaft gemeinsam mit ihren Gesellschaftern einen Orientierungsrahmen und eine mittelfristige Planungs- und Steuerungsgrundlage, um Handlungsoptionen und tragfähige Strukturvorschläge zu entwickeln, um das künstlerische Angebot zu erhalten und alle Sparten im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zu sichern.

Die grundsätzliche Zusage finanzieller Beiträge steht seitens der kommunalen Beteiligten unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Einordnung und Genehmigung der Zuwendungen in den kommunalen Haushalten. Die Zuwendungen der kommunalen Beteiligten erfolgen unter den allgemeinen Rahmenbedingungen, dass

- die finanziellen Anstrengungen der Kommunen für die Fortführung des Mehrspartentheaters in Verfolgung des Ziels, eine tarifgerechte Vergütung der Beschäftigten sicherzustellen, künftig steigen werden und
- die kommunalen Haushalte erheblichen Konsolidierungsanforderungen unterliegen.

Ausgehend von den oben genannten Bedingungen vereinbaren die Parteien was folgt:

Anlage 1 – Entwurf Finanzierungsvereinbarung (Stand: 29.04.2019)

§ 1 ZUSCHUSSHÖHE

(1) Für die Sicherung der Zielstellungen werden ab dem Jahr 2019 folgende Beträge als Festbetragsfinanzierung

- vom Landkreis Görlitz in Höhe von 2.962.000,00 EUR
- von der Stadt Görlitz in Höhe von 2.000.000,00 EUR
- von der Stadt Zittau in Höhe von 945.000,00 EUR

als Zuschuss für den laufenden Betrieb der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH gewährt.

(2) Die Gesellschafter gewähren für die Laufzeit des Vertrages ab dem Jahr 2020 über die Zuwendungen nach Absatz 1 hinaus die Mittel zur Grundfinanzierung (Zuwendungsbedarf) der Gesellschaft. Für diese Dynamisierung durch die Gesellschafter gilt ein Verteilungsschlüssel von:

Landkreis Görlitz	60 %
Stadt Görlitz	30 %
Stadt Zittau	10 %.

Grundlage für die Ermittlung des Zuwendungsbedarfs bildet der Entwurf des Wirtschaftsplanes, welcher jährlich bis zum 30. September des Vorjahres durch die Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH vorgelegt werden muss. Bei wesentlichen Mehrkosten gegenüber dem ursprünglich ermittelten Zuwendungsbedarfs erfolgt eine entsprechende Nachtragsplanung zum Wirtschaftsplan. Die Behandlung von Minderkosten wird im Rahmen des Jahresabschlusses als Überschuss in das Folgejahr übertragen (Überschussvortrag).

(3) Ergänzend wird zur Information hinzugefügt, dass die Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH gegenwärtig vom Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien jährlich einen Zuschuss in Höhe von 6.650.000,00 EUR erhält. Zusätzlich erhält die Gesellschaft in den Jahren 2019 bis 2022 vom Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 180.000,00 EUR zur Finanzierungsbeteiligung im Rahmen des „Kulturpaktes“. Darüber hinaus gehende institutionelle Förderungen des Kulturraums oder anderer Dritter reduzieren die Zuschussanteile im entsprechenden Maße nach dem unter Absatz 2 genannten Verteilungsschlüssel.

(4) Über die Grundfinanzierung der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH hinausgehende eventuell erforderliche Kofinanzierungen von Projekten sind gesondert schriftlich zwischen den kommunalen Beteiligten zu vereinbaren.

Anlage 1 – Entwurf Finanzierungsvereinbarung (Stand: 29.04.2019)

Mit Urk. Nr. 639/2015 vom 15. Juli 2015 haben der Landkreis Görlitz und die Stadt Görlitz eine Vereinbarung zur Finanzierung von Baumaßnahmen am Theater Görlitz zu gleichen Teilen (50 : 50) geschlossen. Diese Vereinbarung gilt unverändert fort.

§ 2 LAUFZEIT

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt rückwirkend zum 01. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2026. Sie verlängert sich einmalig um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien neun Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist den anderen Beteiligten zuzusenden.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung sind Abstimmungen zwischen den Gesellschaftern, mit dem Ziel des Abschlusses einer Folgevereinbarung, vorzunehmen. Dies sollte spätestens mit dem Wirtschaftsplan für das erste Jahr der zu verhandelnden neuen Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen sein oder in der letzten Spielzeit dieser Finanzierungsvereinbarung abschließend erfolgen.

§ 3 KÜNDIGUNG

- (1) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- (3) Wird einem Gesellschafter die Genehmigung der Haushaltssatzung nach § 119 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung verweigert, kann die Finanzierungsvereinbarung durch diesen Gesellschafter außerordentlich zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gekündigt werden. Es sind unverzüglich zwischen den Gesellschaftern Verhandlungen zur Fortführung des Vertrages aufzunehmen.

Anlage 1 – Entwurf Finanzierungsvereinbarung (Stand: 29.04.2019)

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.
- (2) Dieser Vereinbarung wird eine schriftliche Nebenabrede zwischen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Görlitz als Anlage beigelegt. Erst mit Vorliegen der rechtsverbindlich unterzeichneten Nebenabrede tritt diese Finanzierungsvereinbarung in Kraft.

Görlitz, DATUM

LANGE, Bernd
Landkreis Görlitz

Görlitz, DATUM

DEINEGE, Siegfried
Stadt Görlitz

Zittau, DATUM

ZENKER, Thomas
Stadt Zittau

ANLAGEN:

Anlage 1: Aufhebungsvereinbarung (Nebenabrede) zwischen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Görlitz

VERTEILER:

Exemplar 1 von 3 (Original): Landkreis Görlitz
Exemplar 2 von 3 (Original): Stadt Görlitz
Exemplar 3 von 3 (Original): Stadt Zittau

Der

LANDKREIS GÖRLITZ, vertreten durch seinen Landrat Bernd Lange,

und die

STADT GÖRLITZ, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Siegfried Deinege,

schließen zur Beendigung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Zuschussvereinbarung zur Finanzierungsbeteiligung an der städtischen Musikschule Görlitz und der städtischen Volkshochschule Görlitz vom 03. März 2017 folgenden Aufhebungsvertrag:

§ 1 BEENDIGUNG DER ZUSCHUSSVEREINBARUNG

- (1) Der zwischen den Parteien am 03. März 2017 in Görlitz geschlossene Vertrag (im folgenden „aufzuhebender Vertrag“ genannt) wird durch diese Vereinbarung einvernehmlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr aufgehoben.
- (2) Sämtliche finanziellen Ansprüche zwischen den Parteien aus dem aufzuhebenden Vertrag und in Verbindung mit diesem sowie aus Anlass der Beendigung des aufzuhebenden Vertrages, gleich welcher Art und Benennung, gleich ob bekannt oder unbekannt, sind hiermit erledigt.

§ 2 ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Abänderung dieses Schriffterfordernisses der Schriftform.

§ 3 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages die Gültigkeit behalten. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Görlitz, DATUM

LANGE, Bernd
Landkreis Görlitz

Görlitz, DATUM

DEINEGE, Siegfried
Stadt Görlitz

VERTEILER:

Exemplar 1 von 2 (Original): Landkreis Görlitz
Exemplar 2 von 2 (Original): Stadt Görlitz
Exemplar 1 von 2 (Kopie): Stadt Zittau